



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Dezember 2016
(OR. en)

15093/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0299 (NLE)

COASI 223	COMER 127
ASIE 90	JAI 1029
RELEX 1011	CODRO 7
CFSP/PESC 984	ECOFIN 1150
COHOM 157	PROCIV 80
CONOP 95	ENV 755
COTER 129	EDUC 413
COARM 216	TRANS 474
DEVGEN 268	ENER 414
WTO 339	AGRI 648

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union –
des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und
der Islamischen Republik Afghanistan andererseits

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss – im Namen der Union –
des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8
Unterabsatz 2,

auf gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union
für Außen- und Sicherheitspolitik,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C ... vom ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) .../... des Rates^{1*} wurde das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits (im Folgenden "Abkommen") vorbehaltlich seines späteren Abschlusses am ... unterzeichnet.
- (2) Die Union und ihre Mitgliedstaaten und die Islamische Republik Afghanistan sind entschlossen, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen und auszuweiten, bestehende Verbindungen zu stärken und eine enge und dauerhafte Beziehung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der beiderseitigen Interessen zu errichten.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2016/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung - im Namen der Union - und die vorläufige Anwendung des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits (ABl. L ...).

* ABl.: Bitte in Erwägungsgrund 1 die Nummer des Beschlusses in Dokument st12965/16 sowie das Datum der Unterzeichnung des Abkommens in Dokument st12966/16 einfügen und in Fußnote 1 Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle des genannten Beschlusses einfügen.

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits wird im Namen der Union genehmigt.¹

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung nach Artikel 59 Absatz 1 des Abkommens im Namen der Union vor.²

Artikel 3

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führt den Vorsitz in dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 49 des Abkommens.

Je nach Beratungsgegenstand ist die Union bzw. sind die Union und ihre Mitgliedstaaten im Gemischten Ausschuss vertreten.

¹ Das Abkommen wurde gemeinsam mit dem Beschluss zur Unterzeichnung im ABl. L ... veröffentlicht.

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
